

Europäisches
Patentamt

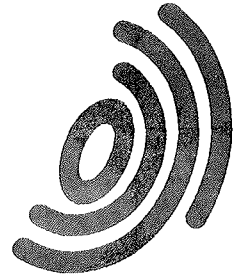
Rechtschwerdekammern

European Patent
Office

Boards of Appeal

Office européen
des brevets

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 126 / 83

T 151

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.1

vom 19. April 1984

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Glendax-Werke R. Schneider GmbH & Co.
Karlshof 38
Postfach 15 80
6500 Mainz 1

Vertreter:

Verfahrensbeteiligter:
(Patentinhaber)

Wella Aktiengesellschaft
Berliner Allee 65
6100 Darmstadt

Vertreter:

~~Verfahrensbeteiligter:~~
~~(Einsprechender)~~

~~Vertreter:~~

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen
Patentamts vom 20. Juni 1983, mit der der Einspruch
gegen das europäische Patent Nr. 2506 aufgrund
des Artikels 102(2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: D. Cadman
Mitglied: G. Szabo
Mitglied: O. Rossung

Sachverhalt und Anträge

- I. Der gegen das europäische Patent Nr. 2 506 (Anmeldenummer 78 101 615.9) am 7. Juni 1982 eingelegte Einspruch wurde durch die Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 20. Juni 1983 zurückgewiesen. Der Entscheidung lagen Patentansprüche 1 bis 7 zugrunde, von denen Anspruch 1 folgenden Wortlaut hat:

"1. Verwendung von Haarkur- und Haarwaschmitteln in Form einer wäßrigen Zubereitung auf üblicher kosmetischer Grundlage, gekennzeichnet durch einen zusätzlichen Gehalt an einem wasserlöslichen Salz von Chitosan."

- II. Die Zurückweisung des Einspruchs wurde damit begründet, daß der Gegenstand des Patents eine patentfähige Erfindung darstelle, da er neu und erfinderisch sei. Obwohl die von der Einsprechenden genannten Entgegenhaltungen zeigen, daß die filmbildenden Eigenschaften von Chitosansalzen schon bekannt waren und daß andere kationische Polymere aufgrund ihrer derartigen Eigenschaften in Haarkonditionsmitteln eingesetzt wurden, gebe es keine Anweisungen, daß die Chitosansalze in der Kosmetik verwendet werden können. Die schon in der Kosmetik verwendeten Polymere würden sich auf synthetische Produkte beziehen, während Chitosan ein Entacyclierungsprodukt eines Naturstoffs darstelle. Die nächstliegende Verbindung der Entgegenhaltung sei ein synthetisch hergestellter quaternärer stickstoffhaltiger Celluloseäther. Die vorteilhaften Eigenschaften der Chitosansalze auf dem Gebiet der Kosmetik könnten nicht von ihrer Verwendung als Überzugs- und Leimstoff in anderen Fachgebieten hergeleitet werden. Aufgrund der unerwarteten Effekte könne

die erfinderische Tätigkeit für den beanspruchten Gegenstand anerkannt werden.

III. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs vom 20. Juni 1983 hat die Einsprechende am 22. Juli 1983 eine Beschwerde eingelegt und am 15. August eine Begründung nachgereicht. Im wesentlichen brachte die Beschwerdeführerin die folgenden Argumente vor:

- (a) Die Interpretation des Standes der Technik gemäß den Ausführungen der Einspruchsabteilung sei unvollständig und stelle an das Wissen und die Tätigkeit des zuständigen Fachmanns zu geringe Anforderungen. Sowohl das Chitosan als auch der nächstliegende Celluloseäther würden abgewandelte Naturprodukte darstellen. Die basischen Eigenschaften der Polymere und ihr Adsorptionsvermögen auf negativ geladenen Oberflächen seien maßgebend für ihre haarkonditionierenden Eigenschaften. Genau solche Eigenschaften seien für Chitosan schon bekannt.
- (b) Auf dieser Basis sei es für den zuständigen Fachmann naheliegend gewesen, im Rahmen seines routinemäßigen Handelns, den Einsatz solcher Stoffe in Betracht zu ziehen. Die Suche nach geeigneten Substanzen könne nicht auf dem unmittelbaren Bereich der Kosmetik beschränkt werden. Daß Chitosan in der Kosmetik einen unerwarteten Effekt zeige, sei eine unbewiesene Behauptung. Der Sachverhalt sei durchaus mit dem der Entscheidung T 21/81 vergleichbar ("Elektromagnetischer Schalter/ALLAN-BRADLEY", AB1 1983/1, 15-21).

IV. (a) Dagegen behauptet die Patentinhaberin, daß die Erfindung zu den weitgehend synthetischen Polymerisaten der Entgegenhaltungen als nicht naheliegend betrachtet werden könne. Die als nächstliegend zitierten quaternären Cellulosäther würden eine Vielzahl von Strukturmöglichkeiten (s. US-A-3 427 840) bieten, die durch die Einführung einer quaternären Stickstoff-haltigen Gruppe und der weiteren Einführung einer Äthergruppe herzustellen sind. Diese weitgehend durch Synthese hergestellten Polymerisate unterschieden sich wesentlich von Chitosan, das lediglich aus Chitin durch Entacetylierung mit Alkali erhalten wird.

(b) Eine Verwendung von Chitosan sei auf dem Fachgebiet der Kosmetik, geschweige der Haarkosmetik, nirgendwo offenbart oder auch nur angedeutet. In der Textil- und Papierverarbeitung würden die Salze von Chitosan als Überzugs- bzw. Leimstoffe (Schlichtmittel) für die verschiedensten Textilfasern gleichermaßen empfohlen zu dem Zweck, diese beim Weben gegen die mechanischen Einwirkungen widerstandsfähig zu machen. Diese beiden Fachgebiete seien von dem der Kosmetik sehr verschieden. Gerade deswegen könne auch die herangezogene Entscheidung T 21/81 hier nicht Verwendung finden.

(c) Die Verwendung von Chitosansalz enthaltenden Mitteln zur Behandlung von Haaren sei eine Bereicherung der Technik auf dem haarkosmetischen Gebiet gegenüber den für diesen Zweck schon verwendeten Wirkstoffen, weil eine hervorragende Kondition auch bei höherer Luftfeuchtigkeit sowie auch bei geschädigtem Haar erreicht werden könne.

- V. Die Beschwerdeführerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen. Einen Antrag auf mündliche Verhandlung hat sie nicht gestellt. Die Patentinhaberin stellt den Antrag, die Beschwerde zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 und der Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Aufgabe der Erfindung ist es, eine zufriedenstellende bzw. verbesserte Kondition des Haares zu ermöglichen. Obwohl das erwähnte Mittel selbst schon für andere Zwecke bekannt war, wird die beanspruchte Verwendung der Chitosansalze für die Haarpflege als unbestritten neu anerkannt.
3. Durch die Entgegenhaltungen (GB-A- 458 839 und Whistler, "Industrial Gums", Academic Press, 1973) war es bekannt, Chitosansalze wegen ihrer filmbildenden Eigenschaft zu verwenden. Sie waren besonders geeignet als Schlicht- bzw. Überzugsmittel in der Textil- und Papierindustrie. Die entsprechende Behandlung von karotinösen Faserstoffen, wie z.B. Wolle wurde spezifisch erwähnt (siehe Whistler, Seite 468). Aufgrund seiner Haftfestigkeit war das Mittel geeignet, einen Beitrag zur Wasserresistenz bzw. Waschechtheit zu leisten. Die Faserstoffe wurden in einem gewissen Maße versteift, so daß sie gegen mechanische Einwirkungen widerstandsfähiger waren.

4. In keiner der im Erteilungsprozeß oder Einspruchsverfahren genannten Entgegenhaltungen ist die Verwendung von Chitosansalzen für Haarpflege angedeutet. Die Frage ist, ob der Fachmann der Kosmetik von diesen Offenbarungen und seinem allgemeinen Fachwissen herleiten konnte, daß Chitosansalze auch in diesem spezifischen Sinne einen nutzbaren bzw. vorteilhaften Effekt zeigen würde. So ist z.B. für eine Gruppe von ternären Polymeren aus Vinylpyrrolidon, Vinylacetat und Alkylaminoacrylat (Firmenschrift von BASF) eine verstärkte Affinität zum Haarkeratin aufgezeigt. Keine Hinweise machen aber klar, wie diese Verstärkung durch die zwei schwachen Stickstoffbasen und durch den Grundskelett bedingt ist. Ohne solche Informationen aus dem Stand der Technik kann der Fachmann die Richtung der sehr weitgehenden Änderungen der Struktur, die zu Chitosan führen, nicht vorhersehen. Dasselbe gilt für die stark kationische acrylische Interpolymere von unbekannter Zusammensetzung, die in einer anderen Entgegenhaltung erwähnt worden sind (Firmenschrift der National Chemical Co.).
5. Die einzige und nächstliegende Offenbarung, aus der sich die Möglichkeit einer Haarbehandlung mit einem kationischen Cellulosederivat erkennen lassen könnte, ist die Firmenschrift von 1976 ("Polymer JR for Hair Care", Union Carbide Co.). Das Dokument definiert das Mittel ("Polymer JR") nur allgemein als einen kationischen Kunststoff, ohne die nähere Struktur zu bestimmen. Ein Hinweis auf US-A-3 472 840 führt den Fachmann zu einer Großgruppe von stickstoffhaltigen Ätherderivaten der Cellulose und zu einer Variation von Beispielen. Ohne Beweis, daß solches Material tatsächlich zur Verfügung stand und daß seine Struktur daher analytisch erkennbar war, ist keine Gewißheit über die Identität von "Polymer JR" gegeben.

6. Selbst unter der Annahme, daß der Fall eine der einfacheren Verbindungen in den Beispielen der Patentschrift sei, würde kein Zweifel darüber bestehen, daß nicht alle Strukturvarianten in der Entgegenhaltung in ähnlicher Weise für denselben Zweck brauchbar sind. Die Patentschrift stellt die Verbindungen nur als in der Papierherstellung geeignet dar oder als antistatisches Mittel für Faserstoffe und Textilien, und allgemein als Komponente in kosmetischen Formulierungen, aber nicht als Haarpflegemittel. Ohne irgendwelche Hinweise über die Beziehung der Struktur zur Aktivität in der Haarpflege ist keine vorhersehbare Auswahl möglich gewesen. Noch weniger ergeben sich irgendwelche Erkenntnisse über strukturelle Modifikationen, die außerhalb des Bereichs mit genügender Wahrscheinlichkeit zu weiteren Haarpflegemitteln und besonders zu Chitosansalzen führen.

7. Die erwähnte Großgruppe in US-A-3 472 840 ist durch einen quaternären Ammonium Substituenten gekennzeichnet, der durch eine Propylätherkette an die Anhydroglucose-Einheiten gebunden ist. Dagegen ist die unsubstituierte Aminogruppe des Chitosans unmittelbar zu den 2-Deoxy-anhydroglucose-Einheiten geknüpft. Es war kaum vorhersehbar, daß gerade eine solche Vereinfachung der Struktur unter Verzicht auf einen starken kationischen Charakter doch die Beibehaltung derselben hervorragenden Eigenschaften für Haarpflege bedeuten würde, ungeachtet dessen, daß der Ausgangspunkt für die Modifizierung, das "Polymer JR", undefiniert war und möglicherweise für die Eigenschaften wesentliche andere substituierende Gruppen tragen konnte. Die Tatsache, daß die im Stand der Technik bisher erwähnten kationischen Polymere wesentlich synthetisch hergestellt wurden, und Chitosan ein ein-

faches Naturstoffderivat ist, ist im vorliegenden Fall - so weit die Strukturen bekannt sind - ohne Bedeutung.

8. Ein Argument, daß die zitierten Veröffentlichungen die Anwendbarkeit von allen kationischen und/oder filmbildenden Polymeren erkennen lassen, kann nicht zugestimmt werden. Die Affinität zu keratinischen Faserstoffen reicht für eine Verallgemeinerung nicht aus, da viele Klebstoffe dieselbe Eigenschaft haben, ohne zur Haarpflege geeignet zu sein. Wenn auch filmbildende Kunststoffe grundsätzlich auf Haare aufgetragen werden können, bedeutet das noch keine praktische Fähigkeit für den Zweck der Pflege. Der Fachmann war daher nicht auf einer "Einbahnstraße", die vom Stand der Technik zur Lösung der Aufgabe führte, wie im Fall der Entscheidung T 21/81.

9. Nur wenn sich aus dem Stand der Technik bereits ein allgemeiner Hinweis entnehmen ließe, daß die genannten Grundeigenschaften auf ein brauchbares Haarpflegemittel hindeuteten, konnte es unter bestimmten Umständen nahelegend sein, einen solchen Stoff für diesen Zweck zu probieren. Mangels veröffentlichter oder gutachlich gestützter Verallgemeinerungen auf dem Fachgebiet der Haarpflege konnten die bisher bekannten isolierten Erscheinungen nicht erwarten lassen, daß der Fachmann zu einem entsprechenden Testen von Chitosansalzen angeregt war. Unter diesen Umständen ist die Beibehaltung von günstigen Eigenschaften nach wesentlichen strukturellen Änderungen nicht vorhersehbar gewesen. Nach üblicher Praxis bedeutet das auch, daß der Anmelder die Anwesenheit solcher Eigenschaften nicht mit Vergleichsversuchen glaubhaft zu machen braucht. Die Beweislast blieb daher bei dem Einsprechenden, das Gegenteil mit Beweisen zu

belegen. Da der Kammer solche Informationen fehlen, ist sie überzeugt, daß die beanspruchte Verwendung von Chitosansalzen in der Haarpflege auch erfinderisch ist.

Formel der Entscheidung

Es wird wie folgt entschieden:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 20. Juni 1983 wird zurückgewiesen.

J. Pfe

D. Cadman

GG 19.4.
Bo 18.4.

